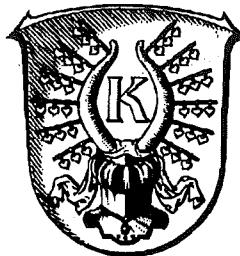


# Stadt Kirchhain

## Der Magistrat

### - Fachbereich 1 -



Der Magistrat, Postfach 1260, 35268 Kirchhain

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Marburg-Biedenkopf  
Postfach 200 608  
35018 Marburg

35274 Kirchhain  
Am Markt 1  
Tel.: 06422 / 808-0  
Fax: 06422 / 808-102  
Internet: [www.kirchhain.de](http://www.kirchhain.de)  
E-Mail: [magistrat@kirchhain.de](mailto:magistrat@kirchhain.de)

Fachdienst Statistik und Wahlen  
Frau Ebert  
Rathaus, Zimmer-Nr.: 23  
Tel.: 06422 / 808-124  
Fax: 06422 / 808-102  
E-Mail: [k.ebert@kirchhain.de](mailto:k.ebert@kirchhain.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
12.91.04 Europawahl

Datum

31. März 2014

### Plakatierung anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 26.02.2014 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die Stadt Kirchhain stellt den Parteien und Wählergruppen im Vorfeld der o.g. Wahlen im gesamten Stadtgebiet in begrenztem Umfang Anschlagtafeln für die Wahlwerbung zur Verfügung. Die genauen Standorte können Sie der beigefügten Anlage 1 entnehmen. Die Anbringung von Plakaten erfolgt nicht durch die Stadt, sondern durch bzw. im Auftrag und auf Rechnung der Parteien/Wählergruppen.

Im Falle der Inanspruchnahme dieser Plakatwände sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Anschlagtafeln werden von unserem Bauhof aufgestellt und können ab Dienstag, den 22. April 2014 genutzt werden.

**Wir haben für Sie die Fläche Nr. 11 vorgesehen (siehe Anlage 2). Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Wahlwerbung nur auf dieser Fläche angebracht wird.**

2. Darüber hinaus kann gemäß der „Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Plakatieren im Stadtgebiet der Stadt Kirchhain“ an festgelegten Stellen plakatiert werden. Die genauen Standorte sind § 2 der Richtlinie (Anlage 3) zu entnehmen.

- 2 -

---

#### Sprechzeiten der Verwaltung

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung. Für das Bürgerbüro gelten erweiterte Öffnungszeiten.

Bankverbindungen	BLZ	Konto-Nr.	IBAN	BIC
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	533 500 00	55 000 018	DE98 5335 0000 0055 0000 18	HELADEF1MAR
Volksbank Mittelhessen eG	513 900 00	22 775 600	DE85 5139 0000 0022 7756 00	VBMHDE5F
VR Bank HessenLand eG	530 932 00	6 001 629	DE05 5309 3200 0006 0016 29	GENODE51ALS
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000037946			UST-IdNr.: DE112590705	

**Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln jeder Art ist auf die genannten Stellen beschränkt.**

Eine Erweiterung auf andere öffentliche Flächen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon können nur auf schriftlichen Antrag durch den Magistrat genehmigt werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der vorgenannten Richtlinie.

Die Plakatständer/-anschlagtafeln der Parteien /Wählergruppen sind bis zum 30. Mai 2014 vollständig aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

3. Für die Aufstellung und die Inanspruchnahme der Wahlplakattafeln werden Ihnen von der Stadt Kirchhain keine Kosten in Rechnung gestellt.

**Bedingungen und Auflagen:**

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Für Fußgänger muss ein Gehweg von mindestens 2 m Breite verbleiben.
3. Bei Verschmutzungen muss der öffentliche Verkehrsraum gereinigt werden.
4. Sollte der öffentliche Verkehrsraum beschädigt werden, so ist dieser wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
5. Den weitergehenden Anordnungen der städtischen Ordnungspolizeibeamten bzw. der Polizei ist Folge zu leisten.

**Hinweise:**

- Die Plakate - einschließlich aller Befestigungsmittel - sind spätestens am 30. Mai 2014 ohne Beschädigung der Aushangflächen zu entfernen. Sollte das Entfernen der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies durch die Ordnungsbehörde zu Lasten des Erlaubnisinhabers bzw. Veranstalters veranlasst.
- Die Plakate auf den Wahlanschlagtafeln sind grundsätzlich nur aufzukleben. Anderes Befestigungsmaterial ist nicht zulässig.  
Als Befestigung an den anderen Standorten darf lediglich Material aus Plastik, Kordel o.ä. verwendet werden.  
Spannrähte o.ä. sind aufgrund bestehender Verletzungsgefahr untersagt. Die Plakatbefestigungen sind ständig zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu erneuern.  
Der Erlaubnisinhaber ist für eine ordnungsgemäße Plakatierung verantwortlich.
- Geworben werden darf nur mit Plakaten, deren Wort- und Bilddarstellung keine Herabwürdigung von Menschen aller Altersstufen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung oder Religionszugehörigkeit enthalten. Eine der Menschenwürde abträgliche Darstellung ist als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen.
- Der Antragsteller übernimmt die persönliche Verantwortung für eine ordnungsgemäße Plakatierung, auch wenn diese für juristische Personen, Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Verbände erfolgt.

- Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Auflagen trägt der Erlaubnisinhaber die sofortige Beseitigungspflicht für genehmigte und nicht genehmigte Werbemittel.
- Bei Verstößen gegen die Plakatierungsvorschriften handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.
- Bei Erstverstoß gegen diese Bestimmungen und Auflagen erfolgt eine Abmahnung des Erlaubnisinhabers.  
Sollte danach wiederum ein Verstoß gegen die Bestimmungen und Auflagen festgestellt werden, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.  
Außerdem erhält der Erlaubnisinhaber nach einem weiteren (zweiten) Bußgeldverfahren künftig keine Plakatierungsgenehmigungen mehr für das Gebiet der Stadt Kirchhain.
- Analog behandelt werden Erlaubnisinhaber, die ohne Genehmigung an den genannten Stellen bzw. ohne Genehmigung an anderen Stellen im Stadtgebiet plakatieren.
- Unerlaubt angebrachte Plakate werden auf Kosten des ausgewiesenen Veranstalters entfernt.
- Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.
- Die Stadt Kirchhain übernimmt keine Haftung für das widerrechtliche Entfernen der Plakate durch Dritte.
- Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.  
Sie ist nicht übertragbar und wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Genehmigungsinhaber für alle Schäden an Personen und Sachen, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ergeben sollten, die volle Haftung übernimmt und selbst auf die Geltendmachung eigener Schäden gegenüber der Stadt Kirchhain verzichtet.
- Die Genehmigung kann während ihrer Geltungsdauer jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, insbesondere dann, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert bzw. wenn Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und wenn gegen die Bedingungen und Auflagen verstößen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Kirchner  
Bürgermeister

Anlagen

**Standorte der Plakatanschlagtafeln  
für die Europawahl am 25.05.2014**

<b>Kernstadt bzw. Stadtteil</b>	<b>Ort</b>
<b>Kirchhain</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Marktplatz</li><li>• Niederrheinische Straße 26</li><li>• Eisenbahnstraße / Viadukt</li><li>• Im Riedeboden / Breslauer Straße</li><li>• Eisenbahnbrücke / Jüdischer Friedhof</li><li>• Bahnhof</li></ul>
<b>Stadtteil Anzefahr</b>	Telefonzelle in der Nähe der Kirche
<b>Stadtteil Betziesdorf</b>	Gefrierhaus - Bushaltestelle
<b>Stadtteil Burgholz</b>	Trafostation am Spielplatz
<b>Stadtteil Emsdorf</b>	Bushaltestelle Bogen-/Königsstraße
<b>Stadtteil Großseelheim</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Marburger Ring / Bornstraße (Gastwirt Gade)</li><li>• Marburger Ring / Schönbacher Straße</li></ul>
<b>Stadtteil Himmelsberg</b>	Bushaltestelle Gemeinschaftshaus
<b>Stadtteil Kleinseelheim</b>	Kirche / Kindergarten
<b>Stadtteil Langenstein</b>	Hauptstraße / Gierweg
<b>Stadtteil Niederwald</b>	Gemeinschaftshaus
<b>Stadtteil Schönbach</b>	Bushaltestelle
<b>Stadtteil Sindersfeld</b>	Feuerwehrgerätehaus
<b>Stadtteil Stausebach</b>	Ortseingang Hauptstraße / Abzweig Schützenhaus

**Plakat-Anschlagtafeln für Wahlen  
in der Stadt Kirchhain**

Fläche <b>1</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>4</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>7</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>10</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>13</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>16</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)
Fläche <b>2</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>5</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>8</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>11</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>14</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>17</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)
Fläche <b>3</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>6</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>9</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>12</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>15</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)	Fläche <b>18</b> 59,4 x 84 cm (DIN A 1)

30/9.1

## **Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Plakatieren im Stadtgebiet**

### I.

Das Plakatieren in der Stadt Kirchhain ist in der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Kirchhainer Plakatordnung) geregelt.

Für das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 16-18 des Hessischen Straßengesetzes erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung ist eine Antragstellung, die frühzeitig - mindestens 14 Tage vor Plakatierungsbeginn - erfolgen muss. Dem Antrag ist zwingend ein Exemplar des vorgesehenen Plakatanschlags beizufügen.

Zuständig für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist der Fachbereich 3 „Sicherheit und Ordnung“.

Damit das Stadtbild nicht durch „wildes Plakatieren“ beeinträchtigt wird, sind die Kirchhainer Plakatordnung und diese Richtlinie konsequent anzuwenden.

### II.

#### **Abweichend von § 1 Abs. 4 der Kirchhainer Plakatordnung kann der Plakatanschlag an folgenden Stellen erlaubt werden:**

##### **Kernstadt**

- Zaun/städtischer Bauhof am Festplatz, links, Richtung Reithalle
- Geländer Kreuzungsbereich Niederrheinische Straße/Höhe Bahngleise/Viadukt
- Geländer Kreuzungsbereich Röthesträße/Auf dem Eichhänzchen
- Geländer Ziegelgartenstraße/Ecke Röthesträße
- Geländer am Kreisel „Steinweg“/Einmündungsbereich Straße „Am Bahnhof“
- Geländer vor dem Parkdeck „Steinweg“
- Geländer Frankfurter Straße/Einmündung Kasseler Straße
- Geländer Frankfurter Straße rechts, entlang des Wohragsgrabens
- Geländer Frankfurter Straße, Ortsausgang links, Richtung Anzefahr
- Geländer „Wohrabrücke“, Frankfurter Straße, Ortsausgang, Richtung Anzefahr

##### **Stadtteil Anzefahr**

- Kreuzungsbereich Schönbacher Straße/Marburger Straße (L 3089)
- Brückengeländer Wuhlgraben/Marburger Straße (L 3089)

##### **Stadtteil Burgholz**

- Plakatwand Lindenplatz (Dorfmitte)

##### **Stadtteil Himmelsberg**

- Schaukästen (Aushang über Ortsvorsteherin)

##### **Stadtteil Niederwald**

- Plakattafel Kreuzung Obergasse/In der Gasse/Am Wirchweg

##### **Stadtteil Stausebach**

- Plakatwand Alter Kirchweg (Kirche/altes Gefrierhaus)

III.

Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln jeder Art ist auf die vorgenannten Stellen beschränkt.

Eine Erweiterung auf andere öffentliche Flächen ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon entscheidet der Magistrat.

Für Wahlwerbezwecke werden von der Stadt Plakattafeln aufgestellt; diese unterliegen nicht den nachfolgenden Regelungen.

An den vorgenannten Stellen darf jeweils nur ein Plakat je Veranstaltung bis zu einer Höchstgröße DIN A 0 (118,9 x 84,1 cm) auf festem Untergrund aufgehängt werden.

Örtliche Vereine, Verbände, Organisationen und Gewerbebetriebe sind bei der Ausstellung von Plakatierungserlaubnissen besonders zu berücksichtigen, wenn der zur Verfügung stehende Platz (s.o. Ziff. II.) nicht ausreicht.

Der Plakatierungszeitraum ist auf höchstens 14 Tage beschränkt.

Die Plakate sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung einschließlich aller Befestigungsmittel und ohne Beschädigung der Aushangflächen zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dieses durch die Ordnungsbehörde zu Lasten des Erlaubnisinhabers bzw. Veranstalters veranlasst.

Als Befestigung darf lediglich Material aus Plastik, Kordel o.ä. verwendet werden.

Spannrähte o.ä. sind aufgrund bestehender Verletzungsgefahr untersagt. Die Plakatbefestigungen sind ständig zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu erneuern.

Der Erlaubnisinhaber bzw. Veranstalter ist für eine ordnungsgemäße Plakatierung verantwortlich.

Geworben werden darf nur mit Plakaten, deren Wort- und Bilddarstellung keine Herabwürdigung von Menschen aller Altersstufen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung oder Religionszugehörigkeit enthalten. Eine der Menschenwürde abträgliche Darstellung ist als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen.

Weiterhin darf nur mit Plakaten geworben werden, deren Inhalt keinen Hinweis auf verbilligten Alkoholausschank (Flatratepartys, Komasaufen, Billig-Feten etc.) aufweist.

Der Antragsteller übernimmt die persönliche Verantwortung für eine ordnungsgemäße Plakatierung, auch wenn diese für juristische Personen, Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Verbände erfolgt.

Er bestätigt der Stadt Kirchhain durch Unterschrift, dass er über die Plakatierungsvorschriften und deren Folgen bei „Wildplakatierung“ für ihn selbst informiert worden ist.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Auflagen tragen der Erlaubnisinhaber bzw. der Veranstalter die sofortige Beseitigungspflicht für genehmigte und nicht genehmigte Werbemittel.

IV.

Bei Verstößen gegen die Plakatierungsvorschriften handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.

Bei Erstverstoß gegen diese Bestimmungen und Auflagen erfolgt eine Abmahnung des Erlaubnisinhabers bzw. Veranstalters.

Sollte danach wiederum ein Verstoß gegen die Bestimmungen und Auflagen festgestellt werden, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Außerdem erhält der Erlaubnisinhaber bzw. Veranstalter nach einem weiteren (zweiten) Bußgeldverfahren künftig keine Plakatierungsgenehmigungen mehr für das Gebiet der Stadt Kirchhain.

Analog behandelt werden Erlaubnisinhaber bzw. Veranstalter, die ohne Genehmigung an den in Ziffer II aufgeführten Stellen bzw. ohne Genehmigung an anderen Stellen im Stadtgebiet plakatieren.

Unerlaubt angebrachte Plakate werden auf Kosten des ausgewiesenen Veranstalters entfernt.

Der Erlaubnisinhaber bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

Die Stadt Kirchhain übernimmt keine Haftung für das widerrechtliche Entfernen der Plakate durch Dritte. Hierauf ist in den Auflagen zur Erlaubnis hinzuweisen.

Kirchhain, den 10.06.2009

Der Magistrat, Jochen Kirchner, Bürgermeister